



## **Richtlinie der Stadt Bad Salzuflen für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Mitwirkungsfonds im Rahmen des Projektes „Vielfältiges Schötmar“**

### **1. Hintergrund**

Im Rahmen des Städtebauförderprogramms Sozialer Zusammenhalt wird im Programmgebiet „Vielfältiges Schötmar“ durch die Stadt Bad Salzuflen zur Förderung der Umsetzung von kleinteiligen, nicht kommerziellen Projekten und Aktivitäten ein Mitwirkungsfonds eingerichtet. Das Förderinstrument soll allen im Fördergebiet tätigen Bürger\*innen, Institutionen sowie Einrichtungen ermöglichen, sich mit Ideen und eigenen Projekten aktiv in den Prozess einzubringen.

Über die Vergabe der Fördermittel aus dem Mitwirkungsfonds wird auf Basis der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 des Landes NRW, Ziffer 17 „Aktive Mitwirkung der Beteiligten“ in Verbindung mit dieser kommunalen Richtlinie entschieden.

Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Bad Salzuflen und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Stadterneuerung in Schötmar. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Förderung besteht dabei nicht.

### **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte im Geltungsbereich des Programmgebiets „Vielfältiges Schötmar“ (s. Anlage).

### **3. Fördergrundsätze**

#### **(a) Förderziele**

Das Projekt bzw. die Aktion muss mindestens einem, sollte idealerweise mehreren der folgenden Förderzielen entsprechen:

- Förderung des Zusammenlebens und des bürgerschaftlichen Engagements
- Förderung der Identifikation mit dem Stadtteil
- Belebung der Stadtteilkultur
- Verschönerung und Verbesserung des Wohnumfeldes
- Stärkung des Images des Stadtteils
- Förderung der Integration unterschiedlicher Gruppen im Stadtteil
- Förderung von Bildungs- und Kulturangeboten der Bürger\*innen im Stadtteil
- Förderung der Vernetzung im Stadtteil.

#### **(b) Weitere allgemeine Fördervoraussetzungen:**

- das Projekt soll dem Fördergebiet und seiner Bewohnerschaft zugutekommen
- alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen müssen vorliegen
- mit der beantragten Maßnahme darf vor Bewilligung nicht begonnen werden (als Maßnahmenbeginn wird u.a. die Erteilung eines Auftrages oder die frühzeitige Anschaffung von Gütern gesehen)



- Projekte oder Aktionen, die erstmals durchgeführt werden, werden bevorzugt gefördert.

#### **4. Fördergegenstände**

##### **(a) Förderfähige Maßnahmen**

Die Finanzierung folgender Handlungsfelder kann förderfähig sein:

- Durchführung von Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil
- Mitmachaktionen im Stadtteil
- Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil
- Stadtteilbezogene Öffentlichkeitsarbeit
- Und vieles mehr.

Förderfähig sind die für diese Maßnahmen entstehenden Sach- und Honorarkosten. Im Fall von kleineren investiven Maßnahmen muss der Nutzen für den Stadtteil deutlich erkennbar sein und das Projekt muss in eine Aktivität und/oder Öffentlichkeitsarbeit im Stadtteil eingebettet sein.

Für den/die Antragsteller\*in kann maximal eine Aufwandsentschädigung für die eigentliche Projektdurchführung in Höhe von 10 Euro pro Stunde, jedoch max. 150 €/Antrag anerkannt werden. Im Rahmen des Verwendungsnachweises ist eine entsprechende Stunden-Tätigkeitsdokumentation vorzulegen.

##### **(b) Nicht förderfähige Maßnahmen**

- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden oder aus anderen Förderprogrammen finanziert werden könnten
- Kosten für den Ausschank bzw. Beschaffung von alkoholischen Getränken
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
- Sach- und Personalkosten der Kommune
- reguläre Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin.

#### **5. Art und Höhe der Förderung**

Das Budget des Mitwirkungsfonds beträgt jährlich 10.000 € für die Jahre von 2020 bis einschließlich 2022. Für die Jahre 2023-2025 wird eine jährliche Fördersumme von 23.333 € bereitgestellt. Vorbehaltlich der weiteren Förderperiode wird der Mitwirkungsfonds auch darüber hinaus fortbestehen.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Sie wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Kosten bewilligt. Die Mittel für jedes bewilligte Projekt sind in der Regel auf maximal 3.000 € (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung von besonderer Bedeutung für das Stadtquartier ist. Die Einbeziehung privater Mittel (z.B. Sponsorengelder) in die Finanzierung ist ausdrücklich erwünscht. Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Die Bagatellgrenze liegt bei 300 € (brutto) Gesamtkosten. Maßnahmen mit Gesamtkosten unterhalb der Bagatellgrenze werden nachrangig behandelt.



## 6. Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen. Anträge können schriftlich auf das dafür vorgesehene Formular ganzjährig beim Quartiersmanagement Schötmar (Schülerstraße 1, 32108 Bad Salzuflen) gestellt werden. Das Quartiersmanagement leistet Hilfestellung bei der Entwicklung des Projektes und der Antragstellung.

Im Antrag sind das Projekt zu beschreiben, das Ziel und die Auswirkungen auf den Stadtteil zu benennen sowie die Kosten für das Projekt, die zu erwartenden Einnahmen, die ehrenamtlichen Leistungen und ggf. die Eigenbeteiligung bzw. Sponsorenmittel anzugeben.

Für Anschaffungen von maßnahmenbezogenen Sach- und Investitionsgütern ab 1.000 € sind vor Antragstellung zwei vergleichbare Kostenangebote einzuholen und mit dem Zuwendungsantrag nachzuweisen.

## 7. Entscheidungs- und Bewilligungsverfahren

Die Anträge werden durch das Quartiersmanagement in Abstimmung mit der Stadt Bad Salzuflen auf ihre Förderfähigkeit geprüft. Die förderfähigen Anträge werden vom Antragsteller bzw. seinem Vertreter dem Vergabegremium vorgestellt. Über die Gewährung der Förderung im Rahmen des Fördermittelbudgets entscheidet das Gremium. Nach Zustimmung zum Projektantrag erfolgt eine schriftliche Bewilligung.

Im Falle einer Antragsablehnung durch das Gremium erhält der/die Antragsteller\*in eine schriftliche Mitteilung mit einer Begründung der Entscheidung. Der Antrag kann überarbeitet und zu einem späteren Zeitpunkt erneut eingereicht werden.

## 8. Entscheidungsgremium

Das Vergabegremium deckt einen Querschnitt der Interessen im Stadterneuerungsgebiet ab. Es setzt sich zusammen aus jeweils einer Vertretung:

- von Kindern und Jugendlichen
- von Senior\*innen
- von Menschen mit Behinderung
- von der Einwohnerschaft
- für bürgerschaftliches Engagement
- für den Bereich Sport und Bewegung
- für den Bereich Kultur und Bildung
- der Gewerbetreibende
- für den Bereich Integration
- der sozialen Träger
- für den Ortsausschuss

Das Quartiersmanagement Schötmar hat die Geschäftsführung inne.

Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter\*in zu benennen. Die Mitgliedschaft im Gremium ist auf jeweils ein Jahr begrenzt und kann durch die Geschäftsführung jeweils um ein weiteres Jahr verlängert oder in Abstimmung mit dem Gremium neu besetzt werden.



Das Gremium tagt vierteljährlich bzw. nach Bedarf. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das Vergabegremium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen und der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sowie dieser Förderrichtlinie im Rahmen einer öffentlichen Sitzung. Die Bewilligung erfolgt durch einen einfachen Mehrheitsentscheid. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Alternativ ist eine Beschlussfassung durch Umlaufbeschluss, auch als Zustimmung per E-Mail, möglich.

Bei Entscheidungen über Projekte, in die ein oder mehrere Mitglieder des Vergabegremiums einbezogen oder Antragsteller\*in sind, wird dem/ den Betreffenden kein Stimmrecht erteilt.

### **9. Pflichten des Antragstellers**

Der Zuwendungsempfänger hat vor Beginn der Maßnahme alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen und ist verpflichtet, die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen bei der Durchführung der vereinbarten Maßnahme zu beachten und einzuhalten.

Mit der Fördermaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Bewilligung zu beginnen.

Für die Mittelauszahlung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Fördermaßnahme ein Verwendungsnachweis einzureichen. Dieser beinhaltet einen kurzen Bericht (max. zwei DIN A4-Seiten zzgl. Fotos) über den Verlauf und die Ergebnisse des Projektes sowie die Gesamtabrechnung mit den originalen Rechnungsbelegen und sonstigen Ausgabenbelegen. Zudem sind Belege der erfolgten Öffentlichkeitsarbeit und eine Inventarisierungsliste aller angeschafften Investitionsgüter beizufügen.

Zu jedem Projekt ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und diese mit dem Quartiersbüro abzustimmen. Grundsätzlich ist dabei auf die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Masterplans hinzuweisen. Bei der Erstellung von Medien zur Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Plakate) im Rahmen einer Maßnahme, sind stets die offiziellen Förderlogos auf den Materialien gemäß den geltenden Vorschriften zu platzieren. Die Vorlagen für die zu verwendenden Logos werden vom Quartiersmanagement als Muster zur Verfügung gestellt.

### **10. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördermittel**

Die Mittelauszahlung erfolgt nachträglich nach Vorlage von Belegen/Einzelnachweisen. Eine Abschlagszahlung ist auf Anfrage hin in begründeten Fällen ausnahmsweise möglich.

Die Zuwendung kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, falls die nachgewiesenen Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten beziehungsweise die tatsächlichen Einnahmen höher als die veranschlagten Einnahmen sind.



### **11. Zweckbindung**

Für nicht-investive Maßnahmen endet die Zweckbindungsfrist mit der Durchführung. Für die Erhaltung des Zustandes einer geförderten investiven Maßnahme gilt eine 5-jährige Zweckbindungsfrist ab Anschaffungsdatum. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung, die Verkehrssicherungspflicht sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Entsprechende Pflichten sind auf einen etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden.

### **12. Erlöschen von Ansprüchen und Rückforderung von Fördermitteln**

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben sowie bei der nicht fristgemäßen Durchführung und Abrechnung der Maßnahme erlischt der Anspruch auf die Inanspruchnahme und Auszahlung der Fördermittel. Bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden. Sie werden mit der Rückzahlungsforderung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach (§49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW) zu verzinsen.

### **13. Inkrafttreten**

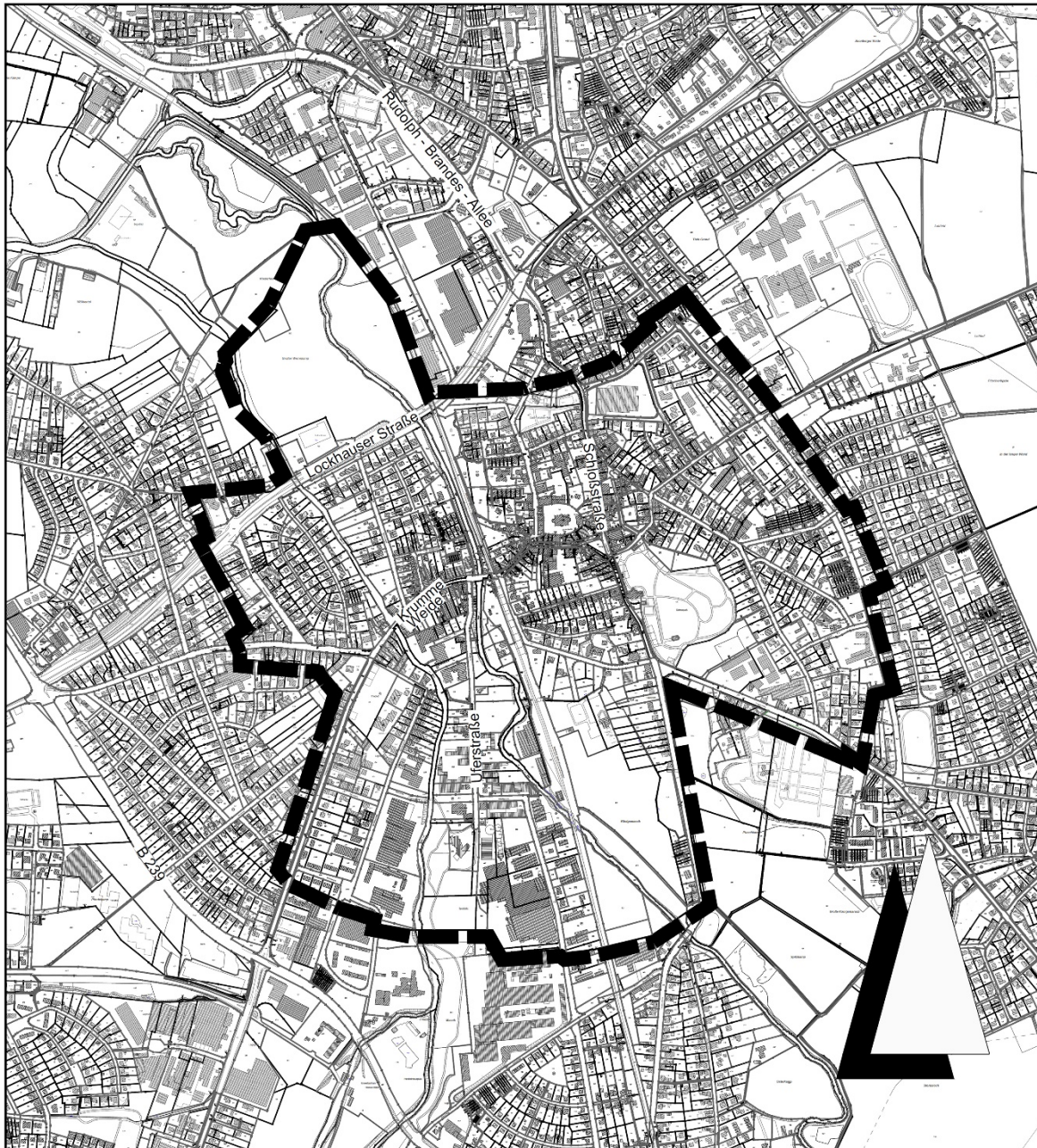
Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.





## Anlage

### Übersichtsplan zur Umgrenzung des Programmgebietes "Vielfältiges Schötmar"



Räumliche Umgrenzung  
des Programmgebietes "Vielfältiges Schötmar"